

**73. Nachtrag**  
**zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung**  
**Knappschaft-Bahn-See**

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 72. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

1. In § 14 Nr. 32 wird „Einrichtungen und Ausstattungen“ durch „Lieferungen und Leistungen“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 4 Nr. 8 wird „Einrichtungen und Ausstattungen“ durch „Lieferungen und Leistungen“ ersetzt.
3. § 18 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die/Der Vorsitzende der Geschäftsführung zeichnet

- a) in Angelegenheiten der Kranken- und Pflegeversicherung:  
„KNAPPSCHAFT

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende(r) der Geschäftsführung“

- b) in den weiteren Angelegenheiten:  
„Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende(r) der Geschäftsführung“

4. § 18 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die anderen Mitglieder der Geschäftsführung zeichnen

a) in Angelegenheiten der Kranken- und Pflegeversicherung:  
„KNAPPSCHAFT

---

Mitglied der Geschäftsführung“

b) in den weiteren Angelegenheiten:  
„Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

---

Mitglied der Geschäftsführung“

5. Aus dem bisherigen Absatz 6 wird der Absatz 7

6. In § 18 Absatz 7 wird „vorsehen“ durch „vorsieht“ ersetzt.

## Artikel 2

1. Artikel 1 Nrn. 1 bis 6 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 23. November 2018.

---

Robert Prill  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

### Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 23. November 2018 beschlossene 73. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gemäß § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 19. Dezember 2018  
112 – 7990.0 – 2544/2005

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag  
(Popoff)